

## Merkblatt Jokertage ab Schuljahr 2024/2025

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

- Jokertage können als Einzeltage oder am Stück (max. 4 Tage pro Zweijahreszyklus) bezogen werden. Beim Übertritt in die nächste Stufe/Lerngruppe verfallen die nicht bezogenen Tage. Ein halber Tag (z.B. Mittwoch) gilt als ganzer Jokertag.
- Der Bezug von einzelnen Jokertagen ist mindestens zwei Schultage im Voraus in Escola einzutragen. Gesuche für mehrere Jokertage am Stück sind mindestens 2 Wochen im Voraus in Escola zu erfassen.
- Die Bestätigung von Jokertagen erfolgt durch die Lerngruppenverantwortlichen. Jokertage können nicht bezogen werden, wenn in der Jahresplanung Anlässe entsprechend vermerkt sind. (Projekttag, Lerngruppenlager etc.)
- Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht. Lernzielkontrollen müssen nachgeholt werden. Mit dem Bezug von Jokertagen verpflichten sich die Eltern, den verpassten Schulstoff mit ihren Kindern aufzuarbeiten.
- Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen familiärer Angelegenheiten nächster Angehöriger und der hohen Feiertage der verschiedenen Religionen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung Brütten, Tel. 052 345 24 53 oder per Mail an [schulleitung@schulebruetten.ch](mailto:schulleitung@schulebruetten.ch)

### **Anmerkungen zu Absenzenwesen, Dispensationen und Jokertagen**

Als Basis gilt § 28 des Volksschulgesetzes (VSG), welches das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht sowie die Jokertage regelt. § 57 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Inhaber der elterlichen Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht sowie der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden (§76 des Volksschulgesetzes).